



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 22. Februar 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns □ Verordnungsberatung@kvb.de □ www.kvb.de/verordnungen

■ Onkologie-Vereinbarung: medikamentöse Tumorthherapie

Die Kostenpauschalen 86514, 86516 und 86520 können gemäß der Onkologie-Vereinbarung nur bei einer medikamentösen Tumorthherapie abgerechnet werden. Krankenkassen überprüfen zunehmend die Erfüllung dieser Voraussetzung. Bitte beachten Sie deshalb die Vorgaben der Onkologie-Vereinbarung für die Berechnung der Kostenpauschalen 86514, 86516 und 86520:

- Eine medikamentöse Tumorthherapie im Sinne der Onkologie-Vereinbarung umfasst neben unspezifisch zytostatisch wirksamen Medikamenten auch neue Medikamente, die z.B. gezielt bestimmte Stoffwechselschritte blockieren, die für das Tumorzellwachstum wichtig sind oder Mechanismen auslösen, die Tumorzellen immunologisch angreifbar machen.
- Die medikamentöse Tumorthherapie im Sinne der Kostenpauschalen 86514, 86516 und 86520 umfasst nicht Therapien mit ausschließlich hormonell bzw. antihormonell wirksamen Medikamenten.

Darüber hinaus gilt für die Berechnung der Kostenpauschale 86516:

- Die Kostenpauschale 86516 ist nur unter Angabe des/der verwendeten Medikaments/Medikamente berechnungsfähig.
- Das/die Medikament/e müssen intravasal (intravenös und/oder intraarteriell) verabreicht werden.

Bisphosphonate sowie der Wirkstoff Denosumab stellen keine medikamentöse Tumorthherapie im Sinne der GOP 86516 dar. Die GOP 86516 kann für die alleinige Therapie mit Bisphosphonaten (Clodron-, Ibandron-, Pamidron-, Zoledronsäure) oder der Substanz Denosumab nicht berechnet werden.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 und für Abrechnungsfragen unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.